

Beschlossene Fassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2009

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund Änderung des Verfahrens der Weiterleitung der Wohngeldeinsparung im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verstärkung der bisher veranschlagten Entlastungseffekte im kommunalen Finanzausgleich gem. Beschluss des Senats vom 03.02.2009

A Problem

Am 03.02.2009 hat der Senat das Verfahren zur „Weiterleitung der Wohngeldeinsparungen im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ neu geregelt. Bisher wurden die eingesparten Beträge jährlich separat veranschlagt und bis 2007 inkl. einer Spitzabrechnung bzgl. der tatsächlichen Ausgaben für das Landeswohngeld an die Kommunen im Land Bremen gezahlt. Für 2008 und 2009 wird die Weiterleitung im Rahmen der Anschläge sichergestellt.

Da die Weiterleitung an die Stadtgemeinden in Bremen jedoch dem Grunde nach keine Wohngeldleistung i.e.S. ist, sondern einen Beitrag des Landes zur Entlastung der Kommunen im Rahmen der Hartz IV-Reform darstellt, soll ab 2010 eine Einbindung in Form von Festbeträgen in den bremischen kommunalen Finanzausgleich erfolgen. Der Senat hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen für das Verfahren ab 2010 das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes rechtzeitig mit dem Ziel einzuleiten, die Erhöhung der Ergänzungszuweisung an die Stadt Bremerhaven um 6,0 Mio. € p.a. und an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € p.a. dem Haushalts- und Finanzausschuss und der Bremischen Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

B Lösung

Für das Weiterleitungsverfahren an die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen im Land Bremen wird folgende Lösung vorgeschlagen:

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral ab 2010 in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbetrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzausgleichsleistungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausgleichsgesetz) geändert werden. Der Betrag der bisherigen Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven (bisher: 29,1 Mio. €) wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen (bisher: 27,1 Mio. €) um 22,012 Mio. € erhöht. Dabei verlieren die Aufstockungsbeträge ihre Identität hinsichtlich des Zusammenhangs zur Wohngeldentlastung.

Der Gesetzestext erhält folgenden Wortlaut:
„§ 2 Ergänzungszuweisungen

- (1) Die Gemeinde Bremen erhält jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 49,112 Millionen Euro und die Gemeinde Bremerhaven erhält jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 35,1 Millionen Euro.“

C Alternativen

Keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung

Die in 2009 im Produktplan 68 veranschlagten Mittel:

An Bremen	22.012.000,00 €
An Bremerhaven	6.000.000,00 €

sind ab 2010 in unveränderter Höhe in den kommunalen Finanzausgleich zu überführen. Die Eckwerte der betroffenen Produktpläne 68 und 93 sind im Haushaltsaufstellungsverfahren entsprechend zu verändern und dann in den Haushaltsplanentwurf einzuarbeiten.

Die Geschlechterperspektive im Sinne des Gender Mainstreaming hat bei dieser Vorlage keine Relevanz.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa abgestimmt worden und wurde im Verfahren der Stadtkämmerei der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis zugeleitet. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf des Gesetzes rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit ist nicht erforderlich. Die Vorlage wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschluss

1. Der Senat beschließt das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung sowie das Schreiben des Präsidenten des Senats an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft.

Anlagen

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land
Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Finanzaufweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S.319 -- 60-b-1) wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Ergänzungsaufweisungen**

(1) Die Gemeinde Bremen erhält jährlich eine Ergänzungsaufweisung in Höhe von 49,1 Millionen Euro und die Gemeinde Bremerhaven erhält jährlich eine Ergänzungsaufweisung in Höhe von 35,1 Millionen Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In der Vorlage „Weiterleitung der Wohngeldeinsparungen im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ für die Sitzung des Senats am 29.11.2005 wurden die Verfahren zur Weiterleitung der Entlastung beim Landeswohngeld aus Hartz-IV-Effekten an Bremen und Bremerhaven beschlossen. Dabei wurden auf Basis der jeweiligen Anschläge und einer Ist-Abrechnung des jeweiligen Jahres die Entlastung gegenüber dem ursprünglichen Anschlag nach dem Anteil von 21,1 % auf die Stadtgemeinde Bremerhaven und 78,9 % auf die Stadtgemeinde Bremen verteilt. Der Verteilmodus wurde mittels der durchschnittlichen Empfängerinnen- und empfängerzahl in den letzten fünf Jahren in den bremischen Stadtgemeinden entwickelt.

Da die Weiterleitung an die Stadtgemeinden in Bremen dem Grunde nach keine Wohngeldleistung ist, sondern einen Beitrag des Landes zur Entlastung der Kommunen im Rahmen der Hartz IV-Reform darstellt, hat der Senat die Senatorin für Finanzen gebeten, ab dem Jahr 2008 eine dauerhafte Regelung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzubereiten. Aufgrund der Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich konnte eine Einbeziehung der Weiterleitung bisher nicht umgesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen hat der Senat daher beschlossen, eine Neuregelung parallel zur Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2010/2011 vorzubereiten und der Bremischen Bürgerschaft –Landtag- vorzulegen.

Mittlerweile liegt der Zeitpunkt der Einführung der Hartz-IV-Gesetze soweit zurück, dass heutige Veränderungen im Landeswohngeld nicht mehr auf diese Gesetzesänderung zurückzuführen sind; das Landeswohngeld reduziert sich bei starren Einkommensgrenzen und Miethöchstbeträgen im Laufe der Zeit, ohne dass daraus Mehrausgaben bei den Sozialausgaben entstehen. Vom Gesetzgeber veranlasste Wohngeldsteigerungen sind dagegen nunmehr unabhängig von den Hartz-IV-Gesetzen zu sehen. Daher ist eine Verstetigung der veranschlagten Entlastungsbeträge ohne eine weitere Spitzabrechnung ab 2008 geboten.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat in seinem Beschluss vom 03.02.2009 die Senatorin für Finanzen gebeten, für das Verfahren ab 2010 das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes rechtzeitig einzuleiten und zur Beschlussfassung im Haushalts- und Finanzausschuss und der Bremischen Bürgerschaft vorzulegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Allgemeines

Das Finanzausgleichsgesetz ist zum 01.01.2008 einer grundlegenden Änderung unterworfen worden. Grundsätzlich wurden die Finanzausgleichszuweisungen an den Bedarfen der beiden Gemeinden und an der Leistungsfähigkeit des Landes bemessen. Mit der jetzigen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes strebt das Land eine dauerhafte Regelung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Weiterleitung von Wohngeldeinsparungen an die Kommunen Bremen und Bremerhaven an. Aus Vereinfachungsgründen hat der Senat daher beschlossen, eine Neuregelung parallel zur Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2010/2011 vorzubereiten und der Bremischen Bürgerschaft –Landtag- vorzulegen.

Zu § 2 Abs. 1

Der § 2 des seit 1.1.2008 gültigen Finanzausgleichsgesetzes regelt die Kompensation der Minderzahlungen an die Kommunen über die Schlüsselzuweisungen einschließlich dem Wegfall der bisherigen Ausgleichszuweisungen an die Stadt Bremerhaven sowie die Veränderungen bei den Personalausgabenerstattungen durch sogenannte Ergänzungszuweisungen an die beiden Stadtgemeinden in Höhe von jährlich:

Bremen	27,1 Millionen €
Bremerhaven	29,1 Millionen €

Für das Weiterleitungsverfahren für die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen im Land Bremen wurde vom Senat folgende Lösung vorgeschlagen:

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbetrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzausgleichszuweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausgleichsgesetz) geändert werden. Der Betrag der Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € erhöht. Dabei verlieren die Aufstockungsbeträge ihre Identität hinsichtlich des Zusammenhangs zur Wohngeldentlastung.

Zu Artikel 2

Das Änderungsgesetz soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Entwurf

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 17.03. 2009

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Verfahren der Weiterleitung der Wohngeldeinsparung im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verstetigung der bisher veranschlagten Entlastungseffekte im kommunalen Finanzausgleich neu geregelt.

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral ab 2010 in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbetrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz) geändert werden. Der Betrag der Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € erhöht.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzentwurf mit Begründung.

Entwurf

Schreiben:

An den Präsidenten der
Bremischen Bürgerschaft
Herrn Christian Weber
Am Markt 20
28195 Bremen

Bremen, den 17. März 2009

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit gleicher Post habe ich heute der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven übersandt.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Verfahren der Weiterleitung der Wohngeldeinsparung im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verstetigung der bisher veranschlagten Entlastungseffekte im kommunalen Finanzausgleich neu geregelt.

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral ab 2010 in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbetrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz) geändert werden. Der Betrag der Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € erhöht.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzentwurf mit Begründung.

Ich bitte Sie daher, die übersandte Gesetzesinitiative des Senats in der nächsten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beraten zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

(Böhrnsen)

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S.319 -- 60-b-1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde Bremen erhält jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 49,1 Millionen Euro und die Gemeinde Bremerhaven erhält jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 35,1 Millionen Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In der Vorlage „Weiterleitung der Wohngeldeinsparungen im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ für die Sitzung des Senats am 29.11.2005 wurden die Verfahren zur Weiterleitung der Entlastung beim Landeswohngeld aus Hartz-IV-Effekten an Bremen und Bremerhaven beschlossen. Dabei wurden auf Basis der jeweiligen Anschläge und einer Ist-Abrechnung des jeweiligen Jahres die Entlastung gegenüber dem ursprünglichen Anschlag nach dem Anteil von 21,1 % auf die Stadtgemeinde Bremerhaven und 78,9 % auf die Stadtgemeinde Bremen verteilt. Der Verteilmodus wurde mittels der durchschnittlichen Empfängerinnen- und empfängerzahl in den letzten fünf Jahren in den bremischen Stadtgemeinden entwickelt.

Da die Weiterleitung an die Stadtgemeinden in Bremen dem Grunde nach keine Wohngeldleistung ist, sondern einen Beitrag des Landes zur Entlastung der Kommunen im Rahmen der Hartz IV-Reform darstellt, hat der Senat die Senatorin für Finanzen gebeten, ab dem Jahr 2008 eine dauerhafte Regelung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzubereiten. Aufgrund der Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich konnte eine Einbeziehung der Weiterleitung bisher nicht umgesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen hat der Senat daher beschlossen, eine Neuregelung parallel zur Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2010/2011 vorzubereiten und der Bremischen Bürgerschaft –Landtag- vorzulegen.

Mittlerweile liegt der Zeitpunkt der Einführung der Hartz-IV-Gesetze soweit zurück, dass heutige Veränderungen im Landeswohngeld nicht mehr auf diese Gesetzesänderung zurückzuführen sind; das Landeswohngeld reduziert sich bei starren Einkommensgrenzen und Miethöchstbeträgen im Laufe der Zeit, ohne dass daraus Mehrausgaben bei den Sozialausgaben entstehen. Vom Gesetzgeber veranlasste Wohngeldsteigerungen sind dagegen nunmehr unabhängig von den Hartz-IV-Gesetzen zu sehen. Daher ist eine Verstetigung der veranschlagten Entlastungsbeträge ohne eine weitere Spitzabrechnung ab 2008 geboten.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat in seinem Beschluss vom 03.02.2009 die Senatorin für Finanzen gebeten, für das Verfahren ab 2010 das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes rechtzeitig einzuleiten und zur Beschlussfassung im Haushalts- und Finanzausschuss und der Bremischen Bürgerschaft vorzulegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Allgemeines

Das Finanzausgleichsgesetz ist zum 01.01.2008 einer grundlegenden Änderung unterworfen worden. Grundsätzlich wurden die Finanzausgleichszuweisungen an den Bedarfen der beiden Gemeinden und an der Leistungsfähigkeit des Landes bemessen. Mit der jetzigen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes strebt das Land eine dauerhafte Regelung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs hinsichtlich der Weiterleitung von Wohngeldeinsparungen an die Kommunen Bremen und Bremerhaven an. Aus Vereinfachungsgründen hat der Senat daher beschlossen, eine Neuregelung parallel zur Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2010/2011 vorzubereiten und der Bremischen Bürgerschaft –Landtag- vorzulegen.

Zu § 2 Abs. 1

Der § 2 des seit 1.1.2008 gültigen Finanzausgleichsgesetzes regelt die Kompensation der Minderzahlungen an die Kommunen über die Schlüsselzuweisungen einschließlich dem Wegfall der bisherigen Ausgleichszuweisungen an die Stadt Bremerhaven sowie die Veränderungen bei den Personalausgabenerstattungen durch sogenannte Ergänzungszuweisungen an die beiden Stadtgemeinden in Höhe von jährlich:

Bremen	27,1 Millionen €
Bremerhaven	29,1 Millionen €

Für das Weiterleitungsverfahren für die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen im Land Bremen wurde vom Senat folgende Lösung vorgeschlagen:

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbeitrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzausgleichszuweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausgleichsgesetz) geändert werden. Der Betrag der Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € erhöht. Dabei verlieren die Aufstockungsbeträge ihre Identität hinsichtlich des Zusammenhangs zur Wohngeldentlastung.

Zu Artikel 2

Das Änderungsgesetz soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Entwurf

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 17.03. 2009

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Verfahren der Weiterleitung der Wohngeldeinsparung im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verstetigung der bisher veranschlagten Entlastungseffekte im kommunalen Finanzausgleich neu geregelt.

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral ab 2010 in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbetrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz) geändert werden. Der Betrag der Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € erhöht.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzentwurf mit Begründung.

Entwurf

Schreiben:

An den Präsidenten der
Bremischen Bürgerschaft
Herrn Christian Weber
Am Markt 20
28195 Bremen

Bremen, den 17. März 2009

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit gleicher Post habe ich heute der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven übersandt.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Verfahren der Weiterleitung der Wohngeldeinsparung im Zusammenhang mit den Hartz IV-Effekten an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verstetigung der bisher veranschlagten Entlastungseffekte im kommunalen Finanzausgleich neu geregelt.

Die Weiterleitungsbeträge sind als Festbeträge auf Basis der Anschläge 2009 haushaltsneutral ab 2010 in den kommunalen Finanzausgleich des Landes Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einzubeziehen. Zur dauerhaften Regelung dieses Erstattungsbetrages muss daher § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz) geändert werden. Der Betrag der Ergänzungszuweisung an die Stadtgemeinde Bremerhaven wird um 6 Mio. €, der an die Stadtgemeinde Bremen um 22,012 Mio. € erhöht.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzentwurf mit Begründung.

Ich bitte Sie daher, die übersandte Gesetzesinitiative des Senats in der nächsten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beraten zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

(Böhrnsen)